

OFFENER BRIEF ZUR HAAGER KONVENTION – SCHUTZ VON KULTURGUT BEI BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Aufruf von Kunsthistorikern und Denkmalpflegern zur Revision
der Durchführung des Gesetzes

In den Ländern der Bundesrepublik werden derzeit Vorkehrungen zum „Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ nach den Bestimmungen der Haager Konvention getroffen. Die Haager Konvention wurde 1954 von den Vereinten Nationen verabschiedet und 1967 von der Bundesrepublik unterzeichnet. Bis heute verpflichteten sich insgesamt 70 Länder auf die Konvention, u.a. die UdSSR, nicht aber die USA und Großbritannien.

Seit Verabschiedung des „Gesetzes über den Zivilschutz“ (1976) ist der „Schutz von Kulturgut“ dem Aufgabenbereich des Zivilschutzes zugeordnet. Im Auftrag des Bundes sollen die Länder das Gesetz durchführen. Das Kapitel I der Haager Konvention „Allgemeine Schutzbestimmungen“ verpflichtet die Vertragsparteien, Vorkehrungen für die Sicherung des Kulturgutes zu treffen und das auf dem Territorium anderer Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren. Konkretere Anweisungen enthält das Kapitel II „Sonderchutz“. Für das unbewegliche Kulturgut ist die Auswahl einer begrenzten

Zahl von Baudenkmalern vorgesehen, die in das „Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz“ eingetragen werden. Die zu schützenden Objekte sollen mit einem internationalen Kennzeichen versehen werden: Während im Frieden nach den „Allgemeinen Schutzbestimmungen“ Denkmäler in beliebiger Auswahl mit einer Plakette gekennzeichnet werden können, ist im Falle eines „bewaffneten Konflikts“ nach dem „Sonderschutz“ die dreifache Plakettierung einer wesentlich reduzierten Zahl von Objekten bindend.

Eine weitere Selektion ist in der Haager Konvention vorgesehen „in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit“: so kann eine Vertragspartei den Sonderschutz in ihrem Hoheitsgebiet wieder aufheben. In der Nähe wichtiger militärischer Ziele, wie Häfen und Bahnhöfe, ist der Schutz überhaupt nur dann gesetzlich zulässig, wenn schon im Frieden Vorkehrungen getroffen werden, die jeglichen Verkehr von diesen Plätzen abziehen.

Diese an sich schon absurden Bestimmungen zeigen, daß man 1954, zur Zeit der Ausarbeitung der Haager Konvention, trotz der Erfahrungen des zweiten Weltkriegs mit 40 Millionen Toten, Flächenbombardements und Hiroshima immer noch in den Kategorien des sogenannten konventionellen Krieges dachte oder zumindest argumentierte.

DIE UNTERZEICHNETEN KUNSTHISTORIKER UND DENKMALPFLEGER FORDERN ALLE VERANTWORTLICHEN LANDESBEHÖRDEN IN DER BUNDESREPUBLIK AUF, JEDLICHE SELEKTION VON BAUDENKMÄLERN IN FRAGE ZU STELLEN UND AUF IHRE PLAKETTIERUNG ZU VERZICHTEN, UM DAMIT ZUM AUSDRUCK ZU BRINGEN, DASS DIE VORSTELLUNG EINES PARZELLENSCHARFEN KULTURGUTSCHUTZES IM KRIEGSFALL ANACHRONISTISCH GEWORDEN IST.

Im Vorwort zur Veröffentlichung des Gesetzestextes (Bundesamt für Zivilschutz, 1976) wird zutreffend festgestellt: „Bei einem künftigen bewaffneten Konflikt können Waffen eingesetzt werden, deren Zerstörungskraft alle bisherigen Vorstellungen übertrifft.“ Gleichzeitig aber wird behauptet: „Auch im Atomzeitalter ist der Schutz von Kulturgut keine Utopie, wenn bereits im Frieden eine den Konfliktfall berücksichtigende Vorsorge getroffen wird.“ Diese Einschätzung weisen wir als verharmlosende Irreführung zurück. Krieg würde heute zur Vernichtung auch des kulturellen Erbes führen. Schutzvorkehrungen für „bewaffnete Konflikte“ bedeuten, daß Krieg wieder in den Bereich des Denkbaren gerückt wird.

Wir teilen die Einstellung der Ärzte-Initiative, daß das Bild eines funktionierenden Zivilschutzes angesichts des realen Vernichtungspotentials eine gefährliche Illusion ist, und wir unterstützen das Votum des Präsidiums des BDA, das sich gegen eine Beteiligung am Bau von Atomschutzbunkern zur Begegnung „der atomaren Apokalypse mit baulichen Mitteln“ ausgesprochen hat.

Als Kunsthistoriker müssen wir die Tatsache wieder ins allgemeine Bewußtsein zurückholen, daß schon im zweiten Weltkrieg trotz Schutzmaßnahmen und internationaler Abkommen (1899 und 1907 Haager Abkommen, 1935 Washingtoner Vertrag) Kulturgut in unvorstellbarem Ausmaß vernichtet worden ist. Die meisten bedeutenden Altstädte (Berlin, Dresden, Nürnberg, Hamburg, München, Würzburg, Köln, Hildesheim und viele andere) wurden verwüstet, und die heute stehenden Baudenkmäler sind zum großen Teil Rekonstruktionen.

Noch immer sind Denkmalpfleger, Architekten und Restauratoren mit der

Beseitigung von Kriegsschäden beschäftigt, und schon soll der schwer geschädigte Denkmälerbestand unseres Landes selektiv mit Plaketten für den nächsten Krieg versehen werden.

Eine solche Maßnahme ist nicht nur wirkungslos, sie ist auch mit unserem Kulturverständnis nicht zu vereinbaren. Es geht uns um Kultur und Kulturen insgesamt. Deshalb sehen wir unsere Aufgabe nicht in einem ohnehin fiktiven Schutz einzelner, herausragender Werke, die mit ihrem baulichen und historischen Kontext auch ihren Sinn verlieren würden.

München, November 1983

Verantwortlich für den Inhalt:

Prof. Dr. Michael Brix, Dr. Astrid Debold-Kritter, Dr. des. Gerhard Hackl, Birgit Mayer, M.A., Dr. Monika Steinhauser, Dr. des. Marion Wohlleben; alle München

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Michael Brix, Schmaedelstraße 15, 8000 München 60